

● **Studienordnung<sup>1)</sup>**  
**für den Teilstudiengang**  
**Religionsphilosophie mit dem Abschluß**  
**Magister Artium bzw. Magistra Artium**  
**(M.A.) im Nebenfach**  
**an der Johann Wolfgang**  
**Goethe-Universität Frankfurt am Main**  
**vom 1. Februar 1989**

**Erlaß vom 31. Mai 1994**

**HI 2 - 424/574 (2) - 2 -**

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Studienordnung regelt das Studium des Faches Religionsphilosophie im Rahmen des Magisterstudiums. Sie geht davon aus, daß Religionsphilosophie als Nebenfach zusammen mit zwei Nebenfächern oder einem weiteren Hauptfach zu studieren ist.

(Religionsphilosophie kann auch als Hauptfach zusammen mit zwei Nebenfächern und einem weiteren Hauptfach studiert werden; Näheres regelt eine gesonderte Studienordnung.)

**Gliederung**

**Teil I: ZIELE DES STUDIUMS**

1. Allgemeine Ziele
2. Spezielle Ziele des Studiengangs Magister mit Nebenfach Religionsphilosophie

**Teil II: BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS**

1. Studienvoraussetzungen
  - 1.1 Nachzuweisende Studienvoraussetzungen
  - 1.2 Sprachkenntnisse für das Studium mit Hauptfach Religionsphilosophie
  - 1.3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen
2. Studienorganisation
  - 2.1 Studienbeginn
  - 2.2 Studiendauer
  - 2.3 Studienabschnitte
  - 2.4 Fortsetzung des Studiums

**Teil III: GESTALTUNG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS**

1. Inhaltliche Gliederung und Pflichtstundenzahl des Studiums im Nebenfach Religionsphilosophie

- 1.1 Grundstudium
- 1.2 Übergang vom Grund- zum Hauptstudium (obligatorische Studienberatung)
- 1.3 Hauptstudium
  - 1.3.1 Pflichtveranstaltungen
  - 1.3.2 Wahlpflichtveranstaltungen und Schwerpunktbildung
2. Lehr- und Lernformen
  - 2.1 Einführungsveranstaltungen
  - 2.2 Vorlesungen
  - 2.3 Proseminare
  - 2.4 Seminare
3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
4. Prüfungen
5. Durchführung von Prüfungen
6. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
7. Abschlußgrad
8. Leistungsnachweise
  - 8.1 Nachzuweisende Seminarscheine als Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung im Nebenfach Religionsphilosophie
  - 8.2 Vergabe der Leistungsnachweis
  - 8.3 Wiederholung des Leistungsnachweises
  - 8.4 Form der Bescheinigung
  - 8.5 Sammelbescheinigung
9. Studienplan für das Studium im Nebenfach Religionsphilosophie

**Teil IV: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN**

1. Studienberatung
  - 1.1 Studienberatung der beteiligten Fachbereiche
  - 1.2 Allgemeine Studienberatung
  - 1.3 Empfehlungen zur Beratung
  - 1.4 Obligatorische Studienberatung
  - 1.5 Orientierungsveranstaltungen
  - 1.6 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
  - 2.1 Grundlage der Studienordnung
  - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
  - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
  - 3.2 Inkrafttreten
  - 3.3 Übergangsregelung

Anhang: Muster der Leistungsnachweise

**TEIL I: ZIELE DES STUDIUMS**

1. Allgemeine Ziele

Durch das Studium des Faches Religionsphilosophie mit dem Abschluß Magister (M.A.) sollen die Studierenden zu einer wissenschaftlichen Aufarbeitung aktueller und grundlegender Fragen in bezug auf den Zusammenhang von Philosophie und Religion befähigt werden und die für eine Tätigkeit in der Wissenschaft und in gesellschaftlichen Handlungsfeldern erforderliche Kompetenz erwerben.

<sup>1)</sup> Zu den Rechtsgrundlagen der Studienordnung vgl. IV,2.

Das Studium erstreckt sich auf folgende Gebiete:

a) Philosophie

- Theoretische Philosophie
- Wissenschaftstheorie
- Praktische Philosophie
- Sprachphilosophie;

b) Religionsphilosophie

- Historische Religionsphilosophie
- Systematische Religionsphilosophie
- Religionskritik;

c) Theologie oder Religionswissenschaft

- Allgemeine Religionsgeschichte
- Religionsphänomenologie
- Systematische bzw. vergleichende Religionswissenschaft
- Geschichte und Systematik der Weltreligionen: Christentum - Judentum - Islam - Hinduismus - Buddhismus
- Katholische Theologie oder Evangelische Theologie

2. Spezielle Ziele des Studiengangs Magister mit Nebenfach Religionsphilosophie

2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele

Durch das Studium der Religionsphilosophie sollen die Studierenden

- die grundlegenden Fragestellungen, Methoden und Inhalte der Religionsphilosophie kennenlernen;
- überlieferte und zeitgenössische religionsphilosophische Theorien sachgemäß interpretieren und beurteilen können;
- die Fähigkeit erwerben, religiöse und atheistische Welt- und Lebensdeutungen kritisch einzuschätzen;
- zu Problemen der Theologie oder Religionswissenschaft Zugang gewinnen und befähigt werden, zu ihnen argumentativ Stellung zu nehmen;

2.2 Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Mögliche Tätigkeitsfelder sind neben Universitäten, Forschungsinstituten und Hochschulen Erwachsenenbildung, Weiterbildung, Tätigkeiten im Bereich kultureller Medien und kultureller Institutionen (Verlags- und Bibliothekswesen, Journalistik, Funk- und Fernsehanstalten).

Die Studierenden sollen

- religionsphilosophische Problemdimensionen und Implikate in den Tätigkeitsfeldern erkennen und artikulieren lernen;
- Möglichkeiten sachgemäßer Äußerung zu religionsphilosophischen Fragen und deren Vermittlung in den Tätigkeitsfeldern kennenlernen.

**Teil II: BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS**

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Nachzuweisende Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Einschreibung ist die Hochschulzugangsberechtigung, in der Regel das Abitur, oder eine durch Rechtsvorschrift oder eine vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§§ 35 und 36 Abs. 2 HHG).

1.2 Sprachkenntnisse für das Studium mit Nebenfach Religionsphilosophie

Grundkenntnisse in Latein und Griechisch sind nicht gefordert, aber empfehlenswert

1.3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

Religionsphilosophie als Haupt- oder Nebenfach kann nicht mit Philosophie oder Religionswissenschaft und Religionsgeschichte als Haupt- oder Nebenfach kombiniert werden.

2. Studienorganisation

Das Studium der Religionsphilosophie umfaßt Studienanteile aus den Fachbereichen 6b (Katholische Theologie), 7 (Philosophie) und 6a (Evangelische Theologie); diese werden im folgenden die beteiligten Fachbereiche genannt.

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden. Zu Beginn des Studiums sollen die Studierenden sich durch eine(n) Lehrende(n) der beteiligten Fachbereiche beraten lassen. Hierzu sind regelmäßige Sprechstunden eingerichtet.

2.2 Studiendauer und Gesamtvolumen des Studiums

Die beteiligten Fachbereiche stellen mit dieser Studienordnung sicher, daß sich die Studierenden, nach mindestens 4 Nebenfachsemestern zur Prüfung melden können, sofern die für das Hauptfach erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die beteiligten Fachbereiche empfehlen jedoch, das Studium des Nebenfaches Religionsphilosophie nicht erst im fünften, sondern bereits in einem der ersten Studiensemester zu beginnen und über die gesamte Studienzeit zu erstrecken.

2.3 Studienabschnitt

2.3.1 Wird das Studium des Nebenfaches Religionsphilosophie im ersten oder zweiten Studiensemester begonnen, so ist das Studium unterteilt in folgende Studienabschnitte:

1) ein Grundstudium von vier Semestern.  
Das Grundstudium (1.–4. Semester) dient der Grundlegung des Studiums der Religionsphilosophie. Die Studierenden sollen sich inhaltliche Grundlagen der einzelnen Gebiete, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung aneignen, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

2) ein Hauptstudium von vier Semestern.  
Das Hauptstudium (5.–8. Semester) dient dem Erwerb vertiefter Fachkenntnisse in der Religionsphilosophie sowie einer methodisch ausgewiesenen Standpunktklärung in bezug auf Philosophie und Religion.

2.3.2 Wird das Studium des Nebenfaches Religionsphilosophie nicht im ersten oder zweiten, sondern in einem späteren Studiensemester begonnen, so entfällt die Unterscheidung in Grundstudium und Hauptstudium. Die entsprechenden Anforderungen bleiben jedoch bestehen.

**Teil III: GESTALTUNG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS**

Die folgenden Anforderungen gelten unabhängig davon, in welchem Studiensemester das Studium des Nebenfaches Religionsphilosophie begonnen wird, ob also die Gliederung in Grundstudium und Hauptstudium gemäß Teil II, 2.3.2 entfällt oder nicht. Mögliche Studienpläne siehe unten 9.1 und 9.2

1. Inhaltliche Gliederung und Pflichtstundenzahl im Nebenfach Religionsphilosophie

1.1 Grundstudium

1.1.1 Pflichtveranstaltungen

- Philosophie** (im Fb 7)
- Einführung in die Philosophie 2 SWS
- Einführung in die Logik/die Erkenntnistheorie 2 SWS
- Einführung in die praktische Philosophie (Ethik/Philosophische Anthropologie, 2 SWS
- Theoretische Philosophie (Metaphysik, Transzendentalphilosophie, Analytische Philosophie) 2 SWS
- Praktische Philosophie (Ethik/Philosophische Anthropologie 2 SWS
- Religionsphilosophie** (in den Fb 6a und 6b)
- Proseminar Religionsphilosophie 2 SWS
- Vorlesungen Religionsphilosophie (davon mindestens eine Hauptvorlesung) 4 SWS

1.1.2 Wahlpflichtveranstaltungen

a) Theologie oder Religionswissenschaft (in den Fb 6a und 6b)

Allgemeine Religionsgeschichte  
Systematische und vergleichende Religionswissenschaft  
Geschichte und Systematik der Weltreligionen (vgl. Teil I, 1c)  
Katholische Theologie oder Evangelische Theologie  
(nach Wahl aus höchstens zwei der genannten Disziplinen, soweit an der J. W. Goethe-Universität angeboten) 4 SWS

1.2 Übergang vom Grund- zum Hauptstudium: Obligatorische Studienberatung

Vor Beginn des 3. (bei Studienbeginn nach dem 2. Semester) bzw. 5. Nebenfachsemesters (bei Studienbeginn im 1. oder 2. Semester) müssen die Studierenden grundsätzlich an einer obligatorischen Studienberatung durch eine(n) Hochschullehrer(in) ihrer Wahl teilnehmen. Dabei sind die Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums (ggf. durch Scheine: vgl. unten 9.2) nachzuweisen. Die obligatorische Studienberatung soll es den Studierenden ermöglichen, den abgeschlossenen Studienabschnitt kritisch zu würdigen und das Hauptstudium sinnvoll zu planen.

1.3 Hauptstudium

1.3.1 Pflichtveranstaltungen

Während des Hauptstudiums sind folgende Veranstaltungen (Seminare oder Vorlesungen) verpflichtend:

- Philosophie** (im Fb 7)
- Theoretische Philosophie (Metaphysik, Transzendentalphilosophie, Analytische Philosophie) 2 SWS
- Praktische Philosophie (Philosophische Anthropologie, Ethik) 2 SWS
- Religionsphilosophie** (in den Fb 6a und 6b)
- Religionsphilosophie der Antike 2 SWS
- des Mittelalters 2 SWS
- der Neuzeit 2 SWS
- Religionsphilosophie systematisch 2 SWS

1.3.2 Wahlpflichtveranstaltungen und Schwerpunktbildung

a) Theologie oder Religionswissenschaft (in den Fb 6a und 6b)  
Allgemeine Religionsgeschichte  
Systematische und vergleichende Religionswissenschaft  
Geschichte und Systematik der Weltreligionen (vgl. Teil I, 1c)  
Katholische Theologie oder Evangelische Theologie  
(nach Wahl aus höchstens zwei der genannten Disziplinen, soweit an der J. W. Goethe-Universität angeboten) 2 SWS

2. Lehr- und Lernformen
- Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch folgende Lehr- und Lernformen:
- 2.1 Einführungsveranstaltungen  
Sie sollen
- a) Gelegenheit geben, Mitstudierende und Lehrende kennenzulernen, gemeinsam die neue Situation an der Universität und die damit gegebenen Probleme zu besprechen sowie Berufs- und Studierenerwartungen zu klären;
- b) sinnvolle Formen des Lernens, Studientechniken und den Umgang mit Arbeitsmitteln einüben;
- c) über die Funktion und die Eigenart der Gebiete (vgl. Teil I, 1 a-c) orientieren und zu einer sinnvollen individuellen Studienplanung beitragen;
- 2.2 Vorlesungen  
Die Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von grundlegenden wissenschaftlichen Inhalten und Methoden oder von inhaltlichen und methodischen Spezialfragen.
- Die Hauptvorlesungen vermitteln einen Überblick über grundlegende inhaltliche Zusammenhänge und Problemstellungen aus den Fachgebieten sowie für das Weiterstudium erforderliche Kenntnisse.
- 2.3 Proseminare  
Die Proseminare führen in Grundfragen der Fachgebiete und ihre Methoden wissenschaftlichen Arbeitens ein. Im Hauptfach-Studium ist der Besuch dieser Proseminare Zulassungsvoraussetzung zu den Seminaren der jeweiligen Fachgebiete.
- 2.4 Seminare  
Die Seminare dienen der eigenständigen Erweiterung von Wissen und Problemhorizont, der intensiven, methodisch geleiteten Auseinandersetzung mit bestimmten Problemhinsichten und der Bewährung der erarbeiteten Ergebnisse in der Diskussion.
3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen und Studienabschnitte  
Zu den Seminaren kann in der Regel nur zugelassen werden, wer an den entsprechenden Proseminaren mit Erfolg teilgenommen und an der obligatorischen Studienberatung (gemäß Teil III, 1.2) teilgenommen hat.
4. Prüfungen  
Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab. Die Magisterprüfung im Nebenfach Religionsphilosophie besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer sechzigminütigen mündlichen Prüfung.
5. Durchführung von Prüfungen  
Auf wichtige Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung (MAPO) wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:
- a) Art und Umfang der Zwischenprüfung (§ 17)
- b) Zulassung zur Magisterprüfung (§ 18)
- c) die Bedingungen und das Verfahren für die Meldung zur Magisterprüfung (§ 19)
- d) die schriftliche Prüfung (§ 22)
- e) die mündliche Prüfung (§ 23)
- f) die Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 24)
- g) die Möglichkeit der Wiederholung der Magisterprüfung (§ 25).
6. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen  
Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses anerkannt, sofern sie den hier niedergelegten Anforderungen entsprechen.
7. Abschlußgrad  
Für die beteiligten Fachbereiche verleiht der Fachbereich, in dem die Magisterhausarbeit angefertigt wird, im Zusammenwirken mit dem Gemeinsamen Prüfungsausschuß nach bestandener Abschlußprüfung gemäß § 2 der Magisterprüfungsordnung den Grad eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M.A.).
8. Leistungsnachweise
- 8.1 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung im Nebenfach Religionsphilosophie.  
Die im folgenden aufgeführten Leistungsnachweise sind zu erbringen, unabhängig davon, in welchem Studiensemester das Studium des Nebenfaches Religionsphilosophie begonnen wird, ob also die Gliederung in Grundstudium und Hauptstudium gemäß Teil II, 2.3.2 entfällt oder nicht.
- Im Grundstudium:  
**Philosophie:** 1 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar  
**Religionsphilosophie:** 1 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar
- Im Hauptstudium:  
**Philosophie:** 1 Leistungsnachweis mit Benotung  
**Religionsphilosophie:** 1 Leistungsnachweis mit Benotung.
- 8.2 Vergabe der Leistungsnachweise  
Leistungsnachweise werden nur aufgrund regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an einer

3 LmB Änderung Studiumzeit

19195 S. 1417

Lehrveranstaltung vergeben. Eine **regelmäßige Teilnahme** soll nur bestätigt werden (Teilnahmeschein), wenn der/die Studierende an mindestens 75% der Veranstaltungen teilgenommen hat. Grundlage für einen Leistungsnachweis über die **erfolgreiche Teilnahme** sind: Referat, Klausurarbeit, mündliches Prüfungsgespräch, Protokoll, Bericht oder Übungsaufgabe.

**Leistungsnachweise mit Benotung** werden aufgrund von schriftlichen Arbeiten (ausführliches Referat oder wissenschaftliche Hausarbeit) vergeben.

Die Veranstaltungsleiter(innen) legen zu Semesterbeginn die jeweiligen Vergabekriterien der Leistungsnachweise nach Maßgabe dieser Grundsätze fest und geben sie rechtzeitig bekannt.

Bei Parallelveranstaltungen gelten gleiche Kriterien; die Vergabekriterien dürfen grundsätzlich während des Semesters nicht geändert werden.

- 8.3 **Wiederholung des Leistungsnachweises**  
Nicht bestandene Leistungsnachweise können frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Ein mindestens mit ausreichend (= 4) oder besser bewerteter Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden.
- 8.4 **Form der Bescheinigung**  
Muster der zu erwerbenden Bescheinigungen sind im Anhang abgedruckt.
- 8.5 **Sammelbescheinigung**  
Bei Fach- und Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird dem/der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der Leistungsnachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Die Bescheinigung wird vom Dekan des Fachbereichs Katholische Theologie federführend für die beteiligten Fachbereiche ausgestellt.

## 9. Studienplan

## 9.1 Studienplan für Magister im Nebenfach Religionsphilosophie bei Beginn im 1. Studiensemester

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltungen und SWS		Leistungs-nachweis	Bemerkungen
			P	WP		
<b>Grundstudium</b>						
<b>Philosophie</b>						
1	Einführung in die Philosophie	PS	2		1 LN <sup>1)</sup>	1) in einem der drei Proseminare ist ein LN zu erwerben
2	Einführung in die Logik / Erkenntnistheorie / Wissenschaftstheorie	PS	2			
3	Einführung in die praktische Philosophie (Ethik / Philosophische Anthropologie)	PS	2			
4	Theoretische Philosophie	S/V	2			
5	Praktische Philosophie	S/V	2			
<b>Religionsphilosophie</b>						
6	Proseminar Religionsphilosophie	PS	2		1 LN	2) Davon mindestens eine Hauptvorlesung
7	Vorlesungen Religionsphilosophie	V	4 <sup>2)</sup>			
<b>Theologie oder Religionswissenschaft</b>						
8	Grundlagen eines Fachs <sup>3)</sup>			4		3) Vgl. Teil I, 1 c
<b>Obligatorische Studienberatung</b>					1 T	
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltungen und SWS		Leistungs-nachweis	Bemerkungen
			P	WP		
<b>Hauptstudium</b>						
<b>Philosophie</b>						
9	Theoretische Philosophie	S/V	2		1 LNMB <sup>4)</sup>	4) In einer der Veranstaltungen ist ein LNMB zu erwerben
10	Praktische Philosophie	S/V	2			
11	Schwerpunktbildung	S/V		2		
<b>Religionsphilosophie</b>						
12	Religionsphilosophie der Antike	S/V	2		3 LNMB <sup>5)</sup>	5) In drei Veranstaltungen ist jeweils ein LNMB zu erwerben
13	Religionsphilosophie des Mittelalters	S/V	2			
14	Religionsphilosophie der Neuzeit	S/V	2			
15	Religionsphilosophie systematisch	S/V	2			
16	Schwerpunktbildung	S/V		4		
<b>Theologie oder Religionswissenschaft</b>						
17	Grundlagen eines Fachs <sup>6)</sup>			2		6) Vgl. Teil I, 1 c
<b>SWS</b>			28	12		
<b>SWS gesamt</b>			40			

- P Pflichtveranstaltung
- WP Wahlpflichtveranstaltung
- PS Proseminar
- V Vorlesung
- S Seminar
- S/V Seminar oder Vorlesung
- V/PS Vorlesung oder Proseminar
- SWS Semesterwochenstunden
- T Teilnahmechein
- LN Leistungsnachweis über erfolgreiche Teilnahme
- LNmB Leistungsnachweis mit Benotung

9.2 Studienplan für Magister im Nebenfach Religionsphilosophie bei Beginn im 5. Studiensemester

Sem.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltungen und SWS		Leistungsnachweis	Bemerkungen
			P	WP		
1.	<b>Philosophie</b>					
	Einführung in die Philosophie	PS	2	]	1 LN <sup>1)</sup>	1) in einem der drei Proseminare ist ein LN zu erwerben
	Einführung in die Logik / Erkenntnistheorie / Wissenschaftstheorie	PS	2			
	Einführung in die praktische Philosophie (Ethik / Philosophische Anthropologie)	PS	2			
	<b>Religionsphilosophie</b>					
Proseminar	PS	2		1 LN		
	Religionsphilosophie Vorlesung	V	2 <sup>2)</sup>			2) Hauptvorlesung
2.	<b>Philosophie</b>					
	Theoretische Philosophie	S/V	2	]	1 LNmB <sup>3)</sup>	3) in einer der Veranstaltungen ist ein LNmB zu erwerben
	Praktische Philosophie	S/V	2			
	<b>Religionsphilosophie</b>					
	Vorlesung	V	2 <sup>4)</sup>			4) Hauptvorlesung
Religionsphilosophie der Antike	S/V	2		1 LNmB <sup>5)</sup>	5) in drei der Veranstaltungen ist jew. ein LNmB zu erwerben	
	<b>Theologie oder Religionswissenschaft</b>	SV	2			
Obligatorische Studienberatung					1 T	

Sem.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltungen und SWS		Leistungsnachweis	Bemerkungen
			P	WP		
3.	<b>Philosophie</b>					
	Theoretische Philosophie	S/V	2		1 LNmB <sup>3)</sup>	
	<b>Religionsphilosophie</b>					
	Religionsphilosophie des Mittelalters	S/V	2		1 LNmB <sup>5)</sup>	
	Religionsphilosophie der Neuzeit	S/V	2		1 LNmB <sup>5)</sup>	
	<b>Theologie oder Religionswissenschaft</b>	S/V	2			
4.	<b>Philosophie</b>					
	Praktische Philosophie	S/V	2		1 LNmB <sup>3)</sup>	
	Schwerpunktbildung	S/V		2		
	<b>Religionsphilosophie</b>					
	Religionsphilosophie systematisch	S/V	2		1 LNmB <sup>5)</sup>	
	Schwerpunktbildung	S/V		4		
	<b>Theologie oder Religionswissenschaft</b>	S/V	2			
	SWS		28	12		
	SWS gesamt			40		

- P Pflichtveranstaltung  
 WP Wahlpflichtveranstaltung  
 PS Proseminar  
 V Vorlesung  
 S Seminar  
 S/V Seminar oder Vorlesung  
 V/PS Vorlesung oder Proseminar  
 SWS Semesterwochenstunden  
 T Teilnahmeschein  
 LN Leistungsnachweis über erfolgreiche Teilnahme  
 LNMB Leistungsnachweis mit Benotung

#### TEIL IV: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1. Studienberatung
- 1.1 Studienberatung der beteiligten Fachbereiche  
 Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die von den beteiligten Fachbereichen eingerichtete fachbezogene Studienberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl des Studienschwerpunktes. Für die Studienberatung stehen alle Lehrenden und die wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) der Fachbereiche in ihren Sprechstunden zur Verfügung. Persönlicher Kontakt mit den Lehrenden ist für alle Studierenden zu empfehlen.
- 1.2 Allgemeine Studienberatung  
 Neben der Studienberatung der beteiligten Fachbereiche steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der J. W. Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.
- 1.3 Empfehlungen zur Beratung  
 Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen:  
 – zu Beginn des 1. Semesters/Fachsemesters  
 – bei Nichtbestehen von Prüfungen und ge-

- scheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.
- 1.4 Obligatorische Studienberatung  
Vor Beginn des 3. Nebenfachsemesters müssen die Studierenden an einer obligatorischen Studienberatung teilnehmen. Auf sie wird in Teil III 1.2 hingewiesen.
- 1.5 Orientierungsveranstaltungen  
Neben der individuellen Studienberatung und/oder der Gruppenberatung werden Orientierungsveranstaltungen für Anfangssemester durchgeführt (Information in den Sekretariaten der Fachbereiche 6a, 6b und 7 sowie an den Schwarzen Brettern).
- 1.6 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis  
In jedem Semester erstellen die beteiligten Fachbereiche ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden (erhältlich in den Sekretariaten der Fb 6a, 6b und 7).
- 2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
- 2.1 Grundlage der Studienordnung  
Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I 1978, Nr. 17, S. 348), in der Fassung vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I 1987, Nr. 18, S. 181), hat der Fachbereich Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 1. Februar 1989 die vorstehende Studienordnung beschlossen.
- 2.2 Geltungsbereich
- 2.2.1 Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 12. Januar 1994 (ABl. 4/94, S. 243 ff.) die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.
- 2.2.2 Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studiemöglichkeiten umfassend im Rahmen der Ordnung für die Magisterprüfung. Hinsichtlich der Lehrleistungen, die von den Fachbereichen 6a (Evangelische Theologie), 7 (Philosophie) und 9 (Klassische Philologie und Kunstwissenschaft-

ten) im Rahmen dieser Studienordnung angeboten bzw. erbracht werden, haben den Regelungen zugestimmt, und zwar der Fachbereich 6a durch Beschluß vom 17. Mai 1989, der Fachbereich 7 durch Beschluß vom 10. Mai 1989.

- 3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
- 3.1 Überprüfung der Studienordnung  
Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien der beteiligten Fachbereiche regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.
- 3.2 Inkrafttreten  
Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Universität Frankfurt (MUF) und am Aushangbrett der Dekanate der beteiligten Fachbereiche veröffentlicht.
- 3.3 Übergangsregelung  
Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können im Rahmen des § 34 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung wählen, ob sie es nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 20. Juni 1994

Prof. Dr. Michael Raske

Dekan des Fachbereichs Katholische Theologie

Anhang: Muster der Leistungsnachweise

Anhang: Muster eines Leistungsnachweises

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT  
FACHBEREICH KATHOLISCHE THEOLOGIE

Frankfurt am Main, den .....

## Leistungsnachweis

- Teilnahmechein  
 Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme  
 Leistungsschein mit Benotung  
 Abwahlschein (nur für L 3)

Herr/Frau ..... hat im WS / SS 19 ..... an .....  
 (Veranstaltungsart)<sup>1)</sup>

.....  
(Titel der Veranstaltung).....  
(Fach)

regelmäßig teilgenommen.

Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund des/der Referats, Hausarbeit, Klausurarbeit, mündlichen Prüfungsgesprächs, Protokolls, Berichts, Übungsaufgabe. ...

über ..... bestätigt.  
 (Thema)

Die Leistung wurde mit .....<sup>2)</sup> benotet.

Siegel

.....  
(Unterschrift des Dozenten)

<sup>1)</sup> Veranstaltungsart: Grundkurs / Übung / Proseminar / Seminar

<sup>2)</sup> Notenskala: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4). (Bei schlechteren Leistungen wird kein Schein ausgestellt.)

484

**Studienordnung für den Teilstudiengang Religionsphilosophie mit dem Abschluß Magister Artium bzw. Magistra Artium (M.A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 1. Februar 1989 (ABl. 1994 S. 1213);**

hier: Berichtigung

Auf Grund des Berichts des Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 20. März 1995 wird folgende Berichtigung der Veröffentlichung der o. g. Studienordnung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Nr. 12/1994 vorgenommen:

Auf der Seite 1216 des ABl. 12/1994 unter Teil III Ziff. 8.1 der Studienordnung soll es im Abs. 4 heißen:

„Religionsphilosophie: 3 Leistungsnachweise mit Benotung.“ und nicht „Religionsphilosophie: 1 Leistungsnachweis mit Benotung.“

Wiesbaden, 13. April 1995

Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
H I 2.1 — 424/574 (2) — 6

StAnz. 19/1995 S. 1417

485

**Gemeinsame Prüfungsordnung – Prüfungsordnung – Teil A – der Fachhochschule Gießen-Friedberg für die Studiengänge Elektrotechnik II, Maschinenbau, Gießerei- und Werkstofftechnik sowie Technisches Gesundheitswesen vom 18. Januar 1995;**

hier: Berichtigung

Der Text des Genehmigungsvermerkes vom 28. Februar 1995 wird berichtigt und hat folgenden Wortlaut:

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), genehmige ich hiermit — befristet bis zum 28. Februar 1996 — die o. a. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 28. April 1995

Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
H II 2.1 — 486/469 — 1

StAnz. 19/1995 S. 1417

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT**

486

**Richtlinien für die Meldung und Untersuchung von Unfällen und Betriebsereignissen sowie für die Erforschung von Straftaten durch die Bergämter vom 7. April 1995**

**Inhaltsübersicht**

1. Allgemeine Bestimmungen
  - 1.1 —
  - 1.4 Zuständigkeiten des Bergamts
  - 1.5 Beteiligung sonstiger Stellen
  - 1.6 Gutachten
2. Meldung von Unfällen und Betriebsereignissen
  - 2.1 Fernmündliche Sofortmeldungen
    - 2.1.1 An das zuständige Ministerium und das Oberbergamt
    - 2.1.2 An die Staatsanwaltschaft
    - 2.1.3 An die Polizei
  - 2.2 Schriftliche Meldungen an das Oberbergamt
    - 2.2.1 Tödliche Unfälle
    - 2.2.2 Andere Unfälle und Betriebsereignisse von besonderer Bedeutung
  - 2.3 Benachrichtigung anderer Stellen
3. Untersuchung von Unfällen und Betriebsereignissen
  - 3.1 Grundsatz
  - 3.2 Untersuchungsverfahren
    - 3.2.1 Befahrung der Unfall- oder Schadensstelle
    - 3.2.2 Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen und sonstigen Beteiligten
    - 3.2.3 Anwesenheit Dritter
    - 3.2.4 Untersuchungsbericht
  - 3.3 Vereinfachtes Verfahren
  - 3.4 Übersendung und Akteneinsicht
4. Erforschung von Straftaten
  - 4.1 Grundsatz
  - 4.2 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft
  - 4.3 Behinderung der Amtsausübung
  - 4.4 Erforschung des Sachverhalts
  - 4.5 Übersendung der Unterlagen an die Staatsanwaltschaft
  - 4.6 Beteiligung des Bergamts am weiteren Verfahren
  - 4.7 Berichterstattung an das Oberbergamt
5. Beamtinnen und Beamte als Sachverständige oder Zeuginnen und Zeugen
6. Inkrafttreten

**Anlagen: Vordrucke**

- 1 Meldung über tödlichen Unfall
- 2 Anzeige an Staatsanwaltschaft
- 3 Anzeige an Standesamt
- 4 Niederschrift über Befahrung
- 5 Vernehmungsniederschrift
- 6 Untersuchungsbericht
- 7 Vereinfachtes Verfahren
- 8 Beschuldigtenvernehmung
- 9 Strafantrag
- 10 Übersendung von Unterlagen an die Staatsanwaltschaft bei Verdacht einer Straftat
- 11 Übersendung, wenn kein Verdacht einer Straftat vorliegt

**1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Das Bergamt ist im Rahmen der Bergaufsicht (§§ 69 ff. BBergG) zuständig für
  - 1.1.1 die Untersuchung aller Betriebsereignisse, die den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben,
  - 1.1.2 die Untersuchung sonstiger Betriebsereignisse, deren Kenntnis für die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter oder für den Betrieb von besonderer Bedeutung ist,
  - 1.1.3 für die Erforschung von Straftaten nach § 146 BBergG.
- 1.2 Das Bergamt ist im Rahmen der Reichsversicherungsordnung (§§ 1559 ff. RVO) gemäß § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Bergbehörde für Unfalluntersuchungen vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 176) zuständig für
  - 1.2.1 die Untersuchung aller Unfälle mit tödlichem Ausgang,
  - 1.2.2 die Untersuchung aller anderen Unfälle, durch die eine Versicherte oder ein Versicherter für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, wenn dies die Berufsgenossenschaft beantragt oder das Versicherungsamt auf Antrag der oder des Berechtigten darum ersucht.
- 1.3 Die Polizei ist zuständig
  - bei Straftaten, die nicht mit dem technischen Betriebsablauf in Zusammenhang stehen,
  - in Freitodfällen.

Erlangt das Bergamt Kenntnis von Straftaten, die in den seiner Aufsicht unterliegenden Betrieben begangen